

**Satzung über die Erhebung des Nutzungsentgeltes für  
Stellplätze und Garagen in der Gemeinde Halsbrücke  
(Nutzungsentgeltsatzung Stellplätze und Garagen)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit dem § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) , berichtigt am 04.10.2005 (SächsGVBl. S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007 und der Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (Nutzungsentgeltverordnung - NutzEV) vom 22. 07. 1993 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 05. 2002 (BGBl. I S. 1580) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Nutzungsentgelten**

- (1) Die Gemeinde Halsbrücke mit allen Ortsteilen erhebt für die Überlassung von Garagengrundstücken, Stellplätzen sowie damit in Verbindung stehenden baulichen Anlagen im Eigentum der Gemeinde (Garagen) ein Nutzungsentgelt. Zwischen der Gemeinde und den Nutzern müssen schriftliche Nutzungsverträge bestehen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird im § 2 dieser Satzung geregelt.
- (2) Die unter Abs. 1 geregelten Nutzflächen konkretisieren sich im Einzelfall auf eine Abmessung von 3,00 x 6,00 m.

**§ 2**

**Höhe der Nutzungsentgelte**

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach den Stellplätzen des Garagengrundstückes. Das Maß für einen Stellplatz ist der Stellplatz eines Kraftfahrzeuges (PKW). Motorradstellplätze zählen wie 1/2 Stellplätze. Dieses gilt ebenso für die Garagengrundstücksflächen.
- (2) Das Nutzungsentgelt für 1 Stellplatz beträgt 32,00 Euro pro Jahr, für einen halben Stellplatz 16,00 Euro pro Jahr.
- (3) Für Garagen im Eigentum der Gemeinde wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 22,00 Euro pro Monat erhoben.

**§ 3**

**Fälligkeit des Nutzungsentgeltes**

- (1) Die Nutzungsentgelte für Stellflächen und Garagengrundstücke sind im März des laufenden Kalenderjahres auf das Konto der Gemeinde zur überweisen oder in der Gemeindekasse zu den Öffnungszeiten einzuzahlen.
- (2) Das Nutzungsentgelt für Garagen ist monatlich bis zum 3. Werktag des laufenden Monats auf das Konto der Gemeinde zu überweisen oder in der Gemeindekasse zu den Öffnungszeiten einzuzahlen.

#### § 4

##### **Nichteinhaltung der Zahlungspflicht**

Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht verliert der Nutzer nach zweimonatigem Verzug das Recht auf die Nutzung der Garagenfläche / Garage der Gemeinde Halsbrücke. Die Gemeinde kann den Nutzungsvertrag aufkündigen.

#### § 5

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung des Nutzungsentgeltes für Garagengrundstücke in der Gemeinde Halsbrücke vom 09.12.1994 außer Kraft.

Halsbrücke, den 05.02.2010

Kiehne  
Bürgermeister

(Siegel)

##### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO geltenden Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntgabe der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.

Halsbrücke, den 05.02.2010

Kiehne  
Bürgermeister

(Siegel)